

RS Vwgh 1990/2/1 89/12/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1990

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs3 lita idF 1985/361;

Rechtssatz

Die "Rückkehr des Studierenden zu seinem früheren (dh vor dem ersten nach dem StudFG maßgebenden Studienwechsel betriebenen) Studium stellt einen (weiteren, nach dem StudFG beachtlichen) Studienwechsel dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120175.X05

Im RIS seit

01.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at